

II. Sollten Wir, oder sollten Unsere ehelich männliche Descendenten ohne weitere solche Descendenz mit Tod abgehen, so soll das Fürstenthum mit seiner Souverainität und obengenannten Appertinentien an Unsern, uns zunächst folgenden Fürstlichen Herrn Bruder Franz und dessen ehelich männliche Descendenz, bei Absterben der Linie Unseres Bruders Herrn Fürsten Franz an Unsern 2^{ten} Bruder den Herrn Fürsten Carl und dessen ehelich männliche Descendenz, bei Absterben der Linie Unseres Herrn Bruders Carl an Unsern 3^{ten} Bruder den Herrn Fürsten Friedrich und dessen ehelich männliche Descendenz, bei Absterben der Linie Unseres Herrn Bruders Friedrich an unsern 4^{ten} Bruder den Herrn Fürsten Eward und dessen ehelich männliche Descendenz, bei Absterben der Linie Unseres Herrn Bruders Eward an Unsern 5^{ten} Bruder den Herrn Fürsten August und dessen ehelich männliche Descendenz, und bei Absterben der Linie dieses Letzteren an Unseren jüngsten Bruder den Herrn Fürsten Rudolph und dessen ehelich männliche Descendenz übergehen, so daß auch bei jeder jüngeren Linie immer die Erbfolge in das Fürstenthum mit seiner Souverainität und Appertinentien nach der Ordnung der Primogenitur Statt haben soll, und immer nur die ehelich männliche Descendenz hiezu gelangen kann.

III. Sollten alle Unsere hier genannten Herren Brüder und deren ehelich männliche Descendenten ohne weitere solche Descendenz verstorben sein, so soll das Fürstenthum mit seiner Souverainität und Appertinentien an diejenigen durch Weiland Unsern Fürstlichen Herrn Groß-Oheim Carl Fürsten von Liechtenstein begründeten Nebenlinie Unserer Fürstlichen Herrn Agnaten stets nach der Ordnung der Erstgeburt und in ihrer ehelich männlichen Descendenz übergehen, welche für diesen Fall nach der für Unser Fürstliches Haus als pragmatische Successions-Norm bestehenden Erbs-Union de anno 1606, und sonstigen Familien-Statuten zur Regierung Unseres Fürstlichen Hauses berufen ist, indem es nicht nur schon in dem Familien-Vertrage vom 12. März 1718 begründet, sondern auch Unser Wille und Verordnung ist, daß das Fürstenthum Liechtenstein mit der Souverainen Würde und sonstigen Appertinentien stets bei dem jeweiligen Regierer und Chef Unseres Fürstlichen Hauses für immerwährende Zeiten verbleiben solle, daher denn auch die Succession im souverainen Fürstenthume ausdrücklich an jene Bestimmungen gebunden wird, welche besagte Erbs-Union de anno 1606 enthält, und wie sie in der Beilage als einer genauen von uns und den dazu berufenen Zeugen als beglaubigt und dem Original vollkommen gleichlautend eingesehen und anerkannt, aufgezählt sind.

IV. Wir halten Uns bevor, und wollen auch allen Unsern in der Souverainität und der Regierung des Hauses nach obigen Normen berufenen Nachfolgern hiemit vorbehalten haben, daß Wir — oder wenn es von uns nicht bei Lebzeiten geschehen wäre, auch diese unsere Nachfolger mit dem außer dem bereits bestehenden Feideicommiß-Capitale per 75.000 fl. zur souverainen Fürstenthums noch weiter gehörigen Capital per 77.000 fl. entweder zur Vergrößerung des Fürstenthums-Gebietes, oder wenigstens zur bessern Sicherung besagten Capitals mittelst neuer Acquisition an souverainem Besitztum oder auch an andern Gütern ganz oder theilweise frei disponiren, in welchem Falle dann die neuen Acquisitionen als integrirende Bestandtheile des souverainen Fürstenthums, oder als ein zu selbem gehörendes Kammergut anzuziehen sein werden, und für sie die nämliche Successions-Ordnung geltend sein soll.

V. Bis zur thunlichen Realisirung der dem Capitals-Anteile per 77.000 fl. sub IV gegebenen Bestimmung soll der 4%ige Fruchtgenuß dem jeweiligen Souverain und Chef Unseres Fürstlichen Hauses zustehen, und hierüber eine eigene Verwaltung und Verrechnung bei Unserm Fürstlichen Hause gepflogen werden, indem solches mit seinem gesammten sonstigen Allodial-Vermögen für die Aufrechthaltung dieses Capitals bis zu seiner ad IV bestimmten Verwendung die Garantie und Haftung zu übernehmen hat.

VI. Wir setzen auf immerwährende Zeiten als eine unverrückliche und heilig zu beachtende Regel für Uns und alle Unsere in der Souverainität und im Besitze des Fürstenthums nachfolgende Regierer Unseres Fürstlichen Hauses hiemit fest, daß Wir und Sie die Integrität des Fürstenthums Liechtenstein in jenem ganzen Umfange, wie er mit Einschluß der im IV. Absatze bestimmten Melioration und allfälligen Vergrößerungen von einem Regierer des Hauses an den Andern übergehen wird, aufrecht zu erhalten, gehalten sein sollen, ohne daß jedoch Uns und einem oder dem Andern Unserer Nachfolger verwehrt sein solle, die Verbesserung oder Vergrößerung des Fürstenthums auch über die ad IV ohnehin dazu bestimmte Summe aus jenem sonstigen Allodial-Vermögen auszudehnen; im Gegentheile sollen

VII. alle derlei Vermehrungen oder Verbesserungen des Landesfürstlichen Real- und Territorial-Besitzes im Fürstenthum, die aus Unserm Allodial-Vermögen, oder aus jenem eines oder des andern Unserer Regierungs-Nachfolger erworben werden, auf immerwährende Zeiten als integrirende Bestandtheile, und frei gegen alle Ansprüche der etwaigen Allodial-Erbsinteressenten bei dem Fürstenthume verbleiben, indem Unsere Absicht und Unser Wille ausdrücklich dahin gerichtet ist, und zu diesem Ende auch hiemit verordnet wird, daß besagtes Fürstenthum in jener Ausdehnung, wie es von einem Regierer an den Andern übergehen wird, niemals und zu keiner Zeit geschmälert, wohl aber augmentirt werden solle, daher Jedem Unserer